Bundesinstitut für Risikobewertung

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
#137721 / 06.05.2019	80-0703-01.2019/055 DocID: 10567604	-21799 (Fax)	03.06.2019	Justiziariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 6. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid

1. Sie erhalten in nachstehendem Umfang Zugang zu folgenden Informationen:

- Geschätzter unmittelbarer Personalaufwand:

MitarbeiterInnen	AZ in Std.	AG-Kosten
1	35,52	1.553,14 €
1	138,66	4.495,67 €
1	65,00	1.352,85 €
1	39,00	1.822,23 €
1	156,00	4.896,68 €
1	15,60	590,93 €
6	**449,78**	**14.711,51 €**

- Geschätzte Kosten für Rechnerkapazitäten i.H.v. 9,80 €.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behör-

den des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Mit Ihrer o.g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

- die „Leistungsbeschreibung für die Erstellung von dokumente.bfr.bund.de, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Glyphosat-Gutachten",
- eine „Übersicht der Kosten, die die Erstellung der Plattform verursacht hat, möglichst aufgeschlüsselt nach den Posten".

Ihrem Antrag ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Ein Anspruch besteht nur auf vorhandene amtliche Informationen. Eine Leistungsbeschreibung für die Erstellung der Plattform „dokumente.bfr.bund.de" existiert nicht. Honorarkosten für Programmierleistungen sind nicht gezahlt worden. Die Plattform wurde von Mitarbeitern des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erstellt. Die angegebenen Zahlen geben den Stand zum 15. Mai 2019 wieder. Weitere Informationen liegen nicht vor.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV) i.V.m. Teil A Ziffer 1.1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 zur IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

IFG	Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
IFGGebV	Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.